



ANTRAG

zur

Herstellung

Unterhaltung

Änderung

Erneuerung

Beseitigung

eines Wasseranschlusses mit/ ohne Wasserzähler

Antragsteller:

(Nachname)

(Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Telefon)

(Mobil)

Grundstückseigentümer:

(Nachname)

(Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Telefon)

(Mobil)

Anzuschließendes

Grundstück:

Brensbach, Ortsteil _____

(Straße, Hausnummer)

Flur _____ Nr. _____

Firma, die mit dem Ausheben des Leitungsgrabens beauftragt wird:

Hauptwasserzähler

Bauwasserzähler

Sonderzähler



Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Zählernummer: _____

Zählerstand: Einbau _____ m³ Ausbau _____ m³

Der Grundstückseigentümer beantragt unter Anerkennung der Bezugsbedingungen der Gemeinde Brensbach und der als Anlage beigefügten „Besondere Bedingungen“ für sein Grundstück, den umstehend näher bezeichneten Anschluss der Wasserversorgungsleitung. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, Wasser zu den jeweils festgesetzten Preisen und Bedingungen lt. der bestehenden Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Brensbach zu entnehmen und zu zahlen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lageplanskizze mit Ausweisung des Gebäudes und Gebäudegrundriss in dem Verlauf der Leitung sowie der Wasserzählerstelle gekennzeichnet und bemaßt sind
- b) bei Sonderzähler: Angaben über die Wasserverbrauchsanlagen, nähere Beschreibung des Gewerbebetriebes, Angaben über den geschätzten Wasserbedarf
- c) Nachweis, in welcher Höhe und wann evtl. bereits Zahlungen (Beiträge bzw. Anschlusskosten) geleistet wurden

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass er lt. den rechtskräftigen Satzungen der Gemeinde Brensbach, die Kosten für den Grundstücksanschluss (Kosten ab der Wasserversorgungsleitung), Wasserbeitrag, sowie laufende Benutzungsgebühren zu zahlen bzw. der Gemeinde zu erstatten hat und dass ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden darf.

Beim Einbau eines Bauwasserzählers ist derselbe nach Beendigung der Bauarbeiten und der Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens bzw. Inbetriebnahme der Anlage gegen einen Hauptwasserzähler auszutauschen. Der Grundstückseigentümer hat den Austausch bei der Gemeinde zu beantragen.

Der Antragsteller versichert, dass er die Anlage „Besondere Bedingungen“ erhalten hat und die darin aufgeführten Vorschriften einhält.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Zwei Exemplare sind unterschrieben mit den geforderten Anlagen bei der Gemeinde einzureichen. Die dritte Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Anlage: „Besondere Bedingungen“



Besondere Bedingungen

für das Herstellen von Hausanschlussleitungen
zur Be- und Entwässerung von Grundstücken
als Anlage zum Antrag

Der Grundstückseigentümer hat den Leitungsgraben bis zur Hauptleitung herzustellen und bei der Grundstücksentwässerung, die Entwässerungsleitung zu verlegen. Die Allgemeinen Technischen- und Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

Die Verlegung der Wasserversorgungsleitung, der Anschluss an die Hauptversorgungsanlage sowie der Installation der Wasserzähler wird durch den Rohrmeister der Gemeinde Brensbach durchgeführt.

Soweit der Leitungsgraben im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen verläuft, ist derselbe durch eine von der Gemeinde zugelassene Fachfirma herzustellen und zu schließen. Die Oberfläche ist entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzurichten. Die Gemeinde behält sich vor, im Bereich des verfüllten Rohrgrabens die Verdichtung mittels Künzelversuche zu überprüfen. Die Bereitstellung des Gerätes hat durch die Fachfirma zu erfolgen. Werden hierbei unbefriedigende Ergebnisse erzielt, ist das verfüllte Material auszubauen und erneut ordnungsgemäß herzustellen.

Soweit bei Neuanschluss der Wasserversorgung keine Anschlussmöglichkeit für den Bauwasserzähler im Gebäude besteht, ist für die Unterbringung des Zählers eine entsprechende Möglichkeit in Form eines begehbaren Schachtes nach dem technischen Regelwerk mit fester Wandung oder Gleichwertiges zu schaffen. Alternativ besteht die Möglichkeit zum Einbau eines Fertigteilschachtes, bei dem die Absperrereinrichtung mit Zählwerk hochzuziehen ist. Der Grundstückseigentümer hat den Bauwasserzähler während der Bauzeit gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und Diebstahl ausreichend zu schützen. Sollte das Zählwerk während der Bauzeit beschädigt werden, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen. Unterlässt der Eigentümer die Anzeige wird der Verbrauch geschätzt, jedoch mit mindestens
10 m³/ Tag seit Einbau des Wasserzählers.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung in der jeweiligen geltenden Fassung.

Der Gemeindevorstand